

VBB-Semesterticketvertrag

Der zwischen

der verfassten Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg an der Havel
– vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) –
im Folgenden Studierendenschaft genannt

und

der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH
– vertreten durch den Geschäftsführer –
im Folgenden VBBr genannt,

der DB Regio AG
Regio Nordost
– vertreten durch den Regionalleiter –
im Folgenden DB Regio genannt,

sowie

der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH
– vertreten durch die Geschäftsführerin –
im Folgenden VBB genannt,

am 15. Juli 2011 neu gefasste Vertrag über ein VBB-Semesterticket (Semesterticketvertrag)
erhält folgende Fassung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg erwirbt für alle Mitglieder, die dem Anwendungsbereich dieses Vertrages unterliegen, Semestertickets. Die Fahrtberechtigung beginnt bei einer Immatrikulation im laufenden Semester erst mit dieser. Die Fahrtberechtigung endet bei Exmatrikulation, erfolgt diese rückwirkend, berührt dies die Fahrtberechtigung für die Vergangenheit nicht. Die Fachhochschule Brandenburg ist Hochschule im Sinne des Brandenburger Hochschulgesetzes.
- (2) Gemäß der Übereinkunft aller Verkehrsunternehmen im VBB ist das VBB-Semestertickets Bestandteil des gemeinsamen Tarifs. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen im Verbundtarifgebiet. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei denen VBB-Fahrausweise anerkannt werden. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge und nicht die Fahrradmitnahme.

- (3) Das Semesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen
 - Wintersemesters vom 1. September bis 28./29. Februar
 - Sommersemesters vom 1. März bis 31. August

für beliebig viele Fahrten im Verbundtarifgebiet (VBB-Gesamtnetz) gültig. Das Semesterticket gilt darüber hinaus jeweils am letzten Kalendertag des vorhergehenden Semesters ab 00:00 Uhr und am ersten Kalendertag des darauffolgenden Semesters bis 24:00 Uhr.

Bei einer Änderung der Zeiträume oder einer abweichenden Einteilung des akademischen Jahres gilt das Semesterticket für den jeweiligen Semesterzeitraum, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag. Die Studierendenschaft zeigt dem VBB und den anderen Verkehrsunternehmen diesen abweichenden Zeitraum an. Die Studierendenausweise müssen diesen Zeitraum wiedergeben.

- (4) Folgende Personen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung:
 1. Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt,
 2. Nebenhörer, Gasthörer oder Fernstudierende, Studierende der Onlinestudiengänge und der berufsbegleitenden Studien
 3. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch

des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dies nachweisen können.

4. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin und Brandenburg immatrikuliert sind, dort ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen und dort eine VBB-Semestertickets erhalten.

(5) Folgende Personen werden auf Antrag von dieser Vereinbarung ausgenommen:

1. Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
 2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.
 3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge, ein Teilzeitstudium, sowie als Promotionsstudierende immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Dies gilt außerdem für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines nicht konsekutiven Studiengangs eingeschrieben sind. Dies gilt nicht für Studierende, die für ein Studium mit dem Abschluss Master im Rahmen eines konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind.
 4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden.
 5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.
- (6) Die Voraussetzungen des Absatzes (4) Nr. 3 sowie des Absatzes (5) sind nachzuweisen, im Falle des Absatzes (5) Nr. 1 durch ärztliches Attest. Die entsprechenden Nachweise werden von der Studierendenschaft geführt. Soweit möglich sind entsprechende Belege der Hochschulverwaltung nachzuweisen. Die Studierendenschaft hat im Fall der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen, das Semesterticket ungültig zu machen bzw. bei Ausfertigung von Zweitschriften für die befreiten Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass der Gültigkeitsvermerk als Semesterticket unterbleibt oder unbrauchbar gemacht wird.

§ 2 Fahrgelderstattung und Kündigung von bestehenden Abonnements

- (1) Eine anteilige Fahrgeldrückerstattung für das Semesterticket erfolgt, soweit ein Studierender einen Anspruch auf Rückerstattung seines Semesterbeitrages hat.
- (2) Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden

oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären, erhalten volle nicht genutzte Monate erstattet. Der maßgebliche Zeitpunkt für den Erstattungsbetrag wird durch die Rückgabe bzw. Entwertung der Fahrtberechtigung bestimmt. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.

- (3) Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Semestertickets eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines der Verbundverkehrsunternehmen besitzen, können diese entsprechend der Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten bei diesem Verkehrsunternehmen vorzeitig kündigen. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

§ 3 Fahrausweise

- (1) Als Fahrausweis gilt nur der von der FH Brandenburg mit den Studierendenunterlagen herausgegebene Studierendenausweis (Plastikkarte) mit dem Auf- oder Eindruck „Semesterticket Netz“, dem Logo des VBB sowie der Angabe der konkreten zeitlichen Gültigkeit. Die zeitliche Gültigkeit muss mindestens Monat und Jahr erkennen lassen. Soweit der Studierendenausweis kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt er nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen internationalen Studierendenausweis (International Student Identity Card - ISIC). Veränderungen an dem Fahrtberechtigungshinweis auf dem Studierendenausweis und sonstige Veränderungen des Studierendenausweises – gleich welcher Art (z. B. Einschweißen, Laminieren) – machen die Fahrtberechtigung ungültig.
- (2) Bei Verlust des Studierendenausweises/Semestertickets wird von der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis inkl. Fahrtberechtigung ausgestellt. Die Neuausstellung erfolgt nur gegen Vorlage amtlicher Bestätigungen des Verlustes oder auf Grund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Jeweils vier Wochen vor Inkrafttreten des Semestertickets übergibt die Studierendenschaft dem VBB Musterausweise zur Schulung der Mitarbeiter. Bei Veränderungen des Studierendenausweises sind erneut Muster zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl wird vom VBB nach dem Bedarf seiner Verbundverkehrsunternehmen festgelegt.

§ 4 Preise

- (1) Die Preise für das Semesterticket betragen

Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/2016	106,30 EUR
Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016/2017	109,00 EUR
Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017/2018	111,90 EUR

Die Preise beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils je Studierendem und Semester.

- (2) Ab dem Sommersemester 2018 kann der Preis für das Semesterticket zum Semesterbeginn angepasst werden.
- (3) Der VBB verpflichtet sich, Preisanpassungen nach § 4 (2) der Studierendenschaft spätestens 11 Monate vor Beginn des betreffenden Semesters per Einschreiben mitzuteilen.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für alle – außer den in § 1 (4) – (5) genannten – Studierendenschaft ist seitens der Studierendenschaft durch den Studierendenrat bzw. AStA an die VBB ein Betrag in der Höhe des unter § 4 genannten Preises für ein Semester auf ein hierzu von der VBB benanntes Konto unter dem Stichwort „Semesterticket“ sowie Nennung des Semesters und dem Namen der Hochschule zu überweisen.
- (2) Der beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu 80 vom Hundert zum Ende des zweiten Monats des Semesters fällig. Er wird bis zur endgültigen Abrechnung eines Semesters auf Basis der Studierendenzahlen des vorhergegangenen Jahres berechnet, sofern nicht eine aktuellere Statistik über die eingeschriebenen Studierenden vorliegt. Im Übrigen ist der Restbetrag zum 31. Oktober für das zurückliegende Sommersemester und zum 30. April für das zurückliegende Wintersemester fällig. Darüber hinaus ist zu diesem Zeitpunkt der dem VBB und den anderen Verkehrsunternehmen je eine von der Hochschulverwaltung bestätigte Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Nach § 2 Abs. 2 zu erstattende Beträge werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Eine Korrektur der in der Schlussrechnung enthaltenen Studierendenzahl ist in Ausnahmefällen nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Fälligkeit des jeweiligen Restbetrages möglich. Der VBB und die anderen Verkehrsunternehmen behalten sich eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor. Das Recht zur Einsichtnahme bezieht sich nicht auf personenbezogene Daten, sondern lediglich auf die Information, die zur Prüfung der Zahlen der am Semesterticket beteiligten Studierenden erforderlich sind.
- (3) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

- (4) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt die Studierendenschaft. Sofern ein Gericht durch rechtskräftiges Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet sind oder die Studierendenschaft nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich die Studierendenschaft, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen die VBB, die DB Regio, den VBB, seine Gesellschafter und kooperierenden Zweckverbände und Gebietskörperschaften oder andere Verbundverkehrsunternehmen geltend zu machen.
- (5) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung der angebrochenen Monate eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt ab dem Sommersemester 2015 und tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle der bisher geltenden Vereinbarung.
- (2) Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist auf allen Seiten, ohne Angabe von Gründen, zum 1. November für das folgende Sommersemester bzw. bis zum 1. Mai für das folgende Wintersemester schriftlich möglich.

§ 7 Ordentliche Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist auf allen Seiten, ohne Angabe von Gründen, zum 1. November für das folgende Sommersemester bzw. bis zum 1. Mai für das folgende Wintersemester schriftlich möglich.
- (6) Die Studierendenschaft kann den Vertrag kündigen, wenn sich die Studierenden in einer Urabstimmung für die Abschaffung des Semestertickets aussprechen. Das Kündigungsrecht gilt nur dann als fristgerecht mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung dem VBB und den anderen Verkehrsunternehmen jeweils gesondert spätestens 1 Monat vor Beginn des jeweiligen nachfolgenden Semesters zugeht.
- (7) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn für die Hochschule Studiengebühren eingeführt werden.
- (8) Die den Verkehrsunternehmen oder dem VBB in Vorbereitung des Semesters/der Semester, für welches/welche die Kündigung wirksam wird, entstandenen Aufwendungen, insbesondere für die Beschaffung und Herstellung der Semestertickets/Fahrausweise, werden der Studierendenschaft in Rechnung gestellt.

(9) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Studierendenschaft ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ihr durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung untersagt wird, ein Semesterticket einzuführen. Die Kündigungserklärung ist an den VBB und die anderen Verkehrsunternehmen zu richten.
- (2) Die Studierendenschaft erhält weiterhin das Recht der außerordentlichen Kündigung im Falle einer Änderung des genehmigten Preises des Semestertickets nach § 4 nach Maßgabe folgender Bedingungen:
 1. Im Hinblick auf die Tatsache, dass eine Änderung des Preises des Semestertickets nur mittels einer Änderung der Studierendenschaftsbeiträge an die Studierenden weitergegeben werden kann, ist die Studierendenschaft zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn das höchste zuständige Beschlussorgan nach der Hochschulsatzung die Beitragsänderung nicht beschließt oder die Hochschulleitung bzw. die zuständige Landesbehörde die beschlossene Beitragsänderung nicht genehmigt.
 2. Das Kündigungsrecht gilt nur dann als fristgerecht mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung dem VBB und den anderen Verkehrsunternehmen jeweils gesondert spätestens einen Monat vor Beginn der Rückmeldefrist mit eingeschriebenem Brief zugeht
- (3) Die VBB, die DB Regio und der VBB zur Wahrung der Interessen der übrigen Verkehrsunternehmen haben ohne Einhaltung einer Frist das Recht der außerordentlichen Kündigung
 1. bei erheblicher Veränderung des Ausgleichs nach § 45a PBefG,
 2. bei Verzug der Zahlung gemäß § 5 (1), (3) nach vorheriger Mahnung und
 3. bei Nichterteilung der notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für den VBB oder ein Verbundverkehrsunternehmen zum Zeitpunkt ab dem es dieser Genehmigung bedurft hätte.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 9 Zusammenarbeit

- (1) Über Änderungen der für das Semesterticket relevanten Tarifbestimmungen und Angebote werden die VBB und die DB Regio für ihren Bereich sowie der VBB für darüber hinausgehende Änderungen die Studierendenschaft unverzüglich informieren.
- (2) Die Studierendenschaft informiert die Studierenden spätestens mit Übergabe des Semestertickets mindestens über die geltenden Tarifbestimmungen und Beförde-

rungsbedingungen (§ 1 Absätze 2 und 3) und den Nachweis der Fahrtberechtigung (§ 3 Abs. 1). Die Form der Information obliegt der Entscheidung der Studierendenschaft.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Gerichtsstand ist Brandenburg an der Havel.
- (3) Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere Regelung, die dem mit der betroffenen Festlegung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Unterszeichnet am

.....
Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg
– Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) –

.....
VBBr Verkehrsbetriebe
Brandenburg an der Havel GmbH

.....
DB Regio AG
Regio Nordost

.....
VBB Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg GmbH